

249/2023-51
Kennzeichen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig hat in seiner Sitzung vom 20.06.2024 folgende

Richtlinie

über die Regelung der Tarife für die Früh- und Nachmittagsbetreuung im Landeskindergarten Furth bei Göttweig beschlossen.

§ 1

Kostenbeitrag

- (1) Für die Betreuungszeiten im Landeskindergarten Furth bei Göttweig nach 13:00 Uhr werden folgende Tarife inkl. Ust festgelegt:

Betreuungszeit	Tarif (inkl. Ust) *
Bis 20 Stunden	€ 66,--
Bis 40 Stunden	€ 92,--
Bis 60 Stunden	€ 119,--
Mehr als 60 Stunden	€ 132,--

*Indexänderung gemäß § 2, letzte Indexierung mit Jänner 2017

Ausgangsindex Verbraucherpreisindex 2015: Jänner 2017 Indexwert 101,8;

Juni 2024 Indexwert 134,2

Der Indexwert hat sich von Jänner 2017 bis Juni 2024 um 31,8% verändert.

- (1a) Im Fall der kombinierten Inanspruchnahme von Früh- (Betreuung vor 7:00 Uhr) und Nachmittagsbetreuungszeiten (Betreuung nach 13:00 Uhr) wird anhand der beanspruchten Gesamtwochenstundenzahl aus Früh- und Spätbetreuung gemäß der in Abs. 1 festgelegten Tarife abgerechnet.

Für die Inanspruchnahme von ausschließlichen Betreuungszeiten im Landeskindergarten Furth bei Göttweig vor 7:00 Uhr (Frühbetreuung) wird, abweichend von Abs. 1, ein Tarif von € 25, -- inkl. Ust pro Monat festgesetzt und verrechnet.

- (2) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die zeitliche Inanspruchnahme für jeden einzelnen Wochentag bekannt zu geben. Zur Berechnung des monatlichen Kostenbeitrages wird der Monat mit 4 Wochen angenommen. Längere oder kürzere Monate ziehen keine Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Kostenbeitrages

nach sich. Schließstage des Kindergartens führen zu keiner Änderung der bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme, sowie des zu leistenden Kostenbeitrages.

- (3) Änderungen der angegebenen zeitlichen Inanspruchnahme sind mit 1. Dezember und mit 1. März zulässig. Bei längerer Nichteinhaltung der bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme (z. B. länger andauernde Krankheit oder längere Überschreitung der bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme) kann der Kindergartenerhalter auch außerhalb der vorgenannten Zeitpunkte den Kostenbeitrag an die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme anpassen.
- (4) Für die Kindergartenferien ist die zeitliche Inanspruchnahme spätestens bis 15. Februar bekannt zu geben, wobei die zeitliche Inanspruchnahme wöchentlich unterschiedlich bestimmt werden kann. In begründeten Fällen können Änderungen bis zum Beginn der Kindergartenferien berücksichtigt werden. Den Zeitpunkt der Abrechnung und die Dauer des Abrechnungszeitraumes bestimmt der Kindergartenerhalter.
- (5) Von der Erziehungsberechtigten Person hat jedenfalls eine Einzugsermächtigung für den Kostenbeitrag zugunsten der Marktgemeinde Furth bei Göttweig einzurichten

§ 2

Wertsicherung

- (1) Die Kostenbeiträge nach § 1 ändern sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Erhöhung von mindestens 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung sind die Beitragssätze auf volle Euro aufzurunden

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt mit 1. September 2024 in Kraft.

Die Bürgermeisterin
Mag. Gudrun Berger

